



Gemeinsame Stellungnahme

des Verbands der Ersatzkassen, Landesvertretung Hamburg,
und der IKK classic

zum Referentenentwurf zur Änderung
des Gesetzes über die Bildung einer
Landeskonferenz Versorgung
zur Bildung einer „Sektorenübergreifenden
Gesundheits- und Pflegekonferenz“ (SGP)

(Stand: 14. Juni 2017)

Die Ersatzkassen in Hamburg und die IKK classic begrüßen, dass die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zu einer Gesetzesänderung eingebracht hat, der darauf abzielt, eine „Sektorenübergreifende Gesundheits- und Pflegekonferenz“ (SGP) zu bilden.

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass die beiden Gremien – die „Landeskonferenz Versorgung“ nach § 90a SGB V und der „sektorenübergreifende Landespflegeausschuss“ nach § 8a Absatz 2 SGB XI – ressourcenschonend für alle Beteiligten zusammengeführt werden sollen. Damit ist ein Austausch zu übergreifenden Fragen sichergestellt, und gleichzeitig können Doppelbefassungen vermieden werden.

Auch die angestrebte Neuorganisation mit der Konzentration auf sektorenübergreifende Fragestellungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung findet unsere Zustimmung, genauso wie der Plan, mindestens eine jährliche Konferenz zu einem im Jahr vorher abgestimmten, übergreifenden Thema stattfinden zu lassen.

Bei Durchsicht des Referentenentwurfs ist jedoch ein Punkt aufgefallen, der aus Sicht der Ersatzkassen und der IKK classic ergänzungsbedürftig ist. Dabei handelt es sich um eine nach Ansicht der Kassen sehr wichtige Festlegung, die im Gesetz zur Bildung der Landeskonferenz Versorgung von 2013 enthalten ist, im Referentenentwurf jedoch fehlt.

Darum geht es im Detail:

Im Gesetz zur Bildung der Landeskonferenz Versorgung vom 19. Februar 2013 ist unter § 3 Absatz 2 festgehalten:

„Empfehlungen und Stellungnahmen nach § 1 Absätze 2 und 3 können nur abgegeben werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem zugestimmt haben (...). Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.“

In § 1 Absatz 2 geht es um Anregungen und Empfehlungen zur „gesundheitlichen Versorgung und Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen insbesondere zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen“.

In § 1 Absatz 3 geht es um Stellungnahmen zur ärztlichen Bedarfsplanung.

Im neuen Referentenentwurf ist § 3 Absatz 2 geändert. In der Begründung heißt es zu den Änderungen, dass unter anderem die Regelungen zur Beschlussfähigkeit an die inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des Gremiums angepasst werden.

Es wird ausgeführt, dass wie bisher ein 3/4-Quorum für gemeinsame Stellungnahmen vorgesehen ist, allerdings sei ein differenziertes Stimmrecht im vertragsärztlichen Bereich zu Fragen der Über- und Unterversorgung notwendig (kein Stimmrecht für die Mitglieder aus dem Bereich Pflege).

Im Entwurf selbst ist dann unter 4. c) die entsprechende Änderung von § 3 ausgeführt. Allerdings ist dort nicht mehr – wie in der Gesetzesversion von 2013 – enthalten, dass das 3/4-Quorum auch für § 1 Absatz 2 gelten soll.

Die Ersatzkassen und die IKK classic sehen es als Notwendigkeit an, das 3/4-Quorum für § 1 Absatz 2 für die Empfehlungen der SGP beizubehalten. Sie regen daher an, dass der Referentenentwurf dementsprechend ergänzt wird.